

# Benutzungsordnung

für das Bürgerhaus der Ortsgemeinde Wierschem



Der Ortsgemeinderat Wierschem hat in seiner Sitzung am 12.12.2005 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

## § 1

### Objektbeschreibung und Hausrecht

1. Das Bürgerhaus ist eine Einrichtung der Ortsgemeinde Wierschem.  
Es umfasst
  - im Erdgeschoss:
    - Saal/Thekenbereich
    - Küche
    - Toilettenanlage
  - im Dachgeschoss: -
    - abteilbare Gruppenräume
    - Heizungsraum

eine Außenanlage mit befestigtem Parkplatz
2. Das Hausrecht steht dem Ortsbürgermeister bzw. seinem Vertreter im Amt oder dem von ihm Beauftragten zu. Es umfasst insbesondere:
  - a) die Gestattung der Benutzung des Bürgerhauses,
  - b) den Abschluss von Nutzungsverträgen,
  - c) die Einhaltung der Benutzungsordnung.

## § 2

### Zweckbestimmung

1. Das Bürgerhaus dient der Durchführung
  - a) öffentlicher Veranstaltungen der Gemeinde
  - b) privater Veranstaltungen
  - c) von Veranstaltungen
    - 1) örtlicher Vereine, Gruppen und ähnlicher Organisationen,
    - 2) überörtlicher Vereine und Organisationen
  - d) gewerblicher Veranstaltungen nach besonderer Zulassung.

## § 3

### Art und Umfang der Benutzung

1. Die in § 2 genannten Personen, Vereine und Gruppen dürfen das Bürgerhaus und seine Einrichtungen nach Vereinbarung für ihre Zwecke benutzen. Der Zeitraum und der Umfang der Nutzung sind mit dem Hausherrn rechtzeitig zu vereinbaren (§ 8, Abs. 1).

2. Das Bürgerhaus steht einheimischen Vereinen für Versammlungen und Proben kostenlos zur Verfügung. Die Termine sind frühzeitig mit dem Ortsbürgermeister anzusprechen. Die Reinigung nehmen die Vereine selbst vor.
3. Politische Gruppen und Vereinigungen, die das Bürgerhaus zur Durchführung politischer Veranstaltungen in Anspruch nehmen wollen, werden nur zugelassen, wenn es sich nicht handelt um
  - a) vom Bundesverfassungsgericht verbotene Vereinigungen,
  - b) extreme Gruppen, deren Ziele nicht mit den Grundsätzen der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland übereinstimmen.
4. Voraussetzung für die Benutzung des Bürgerhauses ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages.
5. Bei Inanspruchnahme des Bürgerhauses sind neben dieser Benutzungsordnung die Bestimmungen
  - des Gesetzes zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz JÖSchG)
  - der Gaststättenverordnung (GastVO)
  - der Gewerbeordnung (GewO)
  - der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte)in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Etwaige GEMA-Gebühren oder Gebühren für kommunale oder staatliche Genehmigungen hat der Nutzer nach eigener vorheriger Anzeige bzw. Beantragung selbst zu zahlen.

#### § 4 Hausordnung

1. Im Interesse der Ordnung auf dem Grundstück gelten für die Benutzer des Bürgerhauses folgende allgemeine Grundsätze und Hinweise:
  - a) Die in Anspruch genommenen Räume und Einrichtungsgegenstände sind von den Benutzern schonend zu behandeln und in einem ordentlichen Zustand zu erhalten. Für die Reinigung hat der Benutzer selbst zu sorgen. Sie hat bis spätestens 12.00 Uhr des darauffolgenden Tages zu erfolgen.
  - b) Wahrung von Anstand, guter Sitte und Ordnung ist Vorbedingung für seine Nutzung.
  - c) Der jeweilige Benutzer hat für die Zeit der Inanspruchnahme der Räume und der Einrichtungen dem Hausherrn eine voll geschäftsfähige Person zu benennen, die für die Ordnung verantwortlich ist. Im Zweifel ist dies der Vorsitzende des Vereins oder der Gruppe bzw. diejenige Person, mit der der Nutzungsvertrag (§ 3 Abs. 3) abgeschlossen worden ist.
  - d) Die Räume dürfen erst für den Veranstaltungszweck hergerichtet werden, wenn sich der für die Veranstaltung Verantwortliche im Beisein des Hausherrn bzw. seines Vertreters von dem ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten und der Anlagen sowie der Vollständigkeit der Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände überzeugt hat.

- e) Die Räume, Anlagen und Einrichtungs- bzw. Gebrauchsgegenstände dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwendet werden.
  - f) Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Zustimmung des Ortsbürgermeisters oder dessen Vertreter eingebracht werden. Das Einschlagen von Nägeln, Haken usw. in Böden, Wänden, Decken oder Einrichtungsgegenständen ist verboten.
  - g) Der Einsatz von Wunderkerzen und jeglicher Art von Pyrotechnik ist untersagt.
  - h) Nach Durchführung der Veranstaltung sind die Räume, die Anlagen bzw. die Einrichtungsgegenstände und die Außenanlage rund um das Feuerwehr- bzw. Bürgerhaus wieder in den vorgefundenen Zustand zu versetzen. Fenster und Türen sind zu verschließen und Lichtquellen auszuschalten. Festgestellte Schäden oder der Verlust von Einrichtungs- bzw. Gebrauchsgegenständen sind nach Maßgabe des § 6 zu ersetzen.
  - i) Der Hausherr oder sein Vertreter sind berechtigt  
    einzelnen Personen oder  
    dem Veranstalter  
im Einzelfall für den Rest der Veranstaltung oder auf Dauer Hausverbot zu erteilen, wenn böswillig Schäden verursacht werden oder wiederholt gegen die Hausordnung oder andere Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen wird.
2. Dem Hausherrn bleibt es unbenommen, sich jederzeit während einer Veranstaltung von der Einhaltung dieser Bestimmungen zu überzeugen. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
  3. Ab 22.00 Uhr hat sich jede Besuchergruppe so zu verhalten, dass in den angrenzenden Wohneinheiten keine Ruhestörung durch Lärmbelästigung entsteht. Musikabspielgeräte sind auf Zimmerlautstärke zu reduzieren.
  4. Der Nutzer hat die Besucher darauf hinzuweisen, dass auf der K 37 (Kreisstraße Wierschem – Keldung) Fahrzeuge nicht verbotswidrig abgestellt werden, damit ein reibungsloser Verlauf des Verkehrs gewährleistet ist. Die Fahrzeuge sind auf den Stellplätzen um das Bürgerhaus zu parken. Die Zufahrt zum Feuerwehrgerätehaus ist jederzeit freizuhalten.
  5. Offenes Feuer ist grundsätzlich verboten.
  6. Aus hygienischen Gründen wird auf die unbedingte Benutzung der Toilettenanlage im Bürgerhaus verwiesen.
  7. Die vorstehenden Bestimmungen der Absätze (1) bis (6) gelten sinngemäß für die regelmäßigen Nutzer.
  8. Die Ortsgemeinde weist alle Nutzer ausdrücklich darauf hin, dass freitags (19.00-22.00 Uhr) und samstags (18.00-20.00 Uhr) eine geringfügige Lärmbelästigung durch die Proben des Spielmannszuges Wierschem-Keldung im Obergeschoss des Bürgerhauses entstehen kann. Diese Beeinträchtigungen berechtigen in keinem Fall eine Minderung des Nutzungsentgeltes.

## § 5

### Haftung für Schäden der Benutzer

1. Die Ortsgemeinde überlässt dem Benutzer das Bürgerhaus, seine Einrichtungen und Anlagen sowie die Gebrauchsgegenstände in dem Zustand, in dem sie sich zur Zeit des Nutzungsbeginns befinden. Ergibt die nach § 4 Buchstabe d) durchzuführende Kontrolle, dass sich die Räume, Anlagen oder Einrichtungs- bzw. Gebrauchsgegenstände nicht in einem für den gewollten Zweck ordnungsgemäßen Zustand befinden, so hat der Benutzer sicherzustellen, dass schadhafte Geräte, Anlagen oder Einrichtungs- bzw. Gebrauchsgegenstände nicht benutzt werden.
2. Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume sowie der Zugänge zu den Räumen oder Anlagen stehen.
3. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
4. Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gem. § 836 BGB bleibt unberührt.

## § 6

### Schadenersatzpflicht der Benutzer

1. Der Benutzer haftet der Ortsgemeinde für alle Schäden, die dieser aus der Vermietung und Zulassung der Veranstaltung entstehen. Dasselbe gilt für Schäden, die durch unbekannte Dritte während der Mietdauer entstehen. Im Schadensfalle haftet der Benutzer für Aufwendungen, die nicht durch die Haftpflichtversicherung gedeckt sind (z.B. Differenzbetrag zwischen Zeitwert und Neuwert).  
Jeden durch die Haftpflichtversicherung nicht gedeckten Schaden trägt der Benutzer.
2. Für Schäden, die während einer Veranstaltung durch den Veranstalter oder Dritte an dem Hausgrundstück oder an dem Inventar des Bürgerhauses verursacht werden, ist der Veranstalter der Ortsgemeinde gegenüber in jedem Fall haftbar, auch wenn ihn kein unmittelbares Verschulden trifft.

## § 7

### Benutzungsentgelte

1. Für die Benutzung des Bürgerhauses wird ein Nutzungsentgelt erhoben, das für die Unterhaltung des Gebäudes, seiner Anlagen und seiner Einrichtung verwendet wird. Entgeltschuldner ist der Veranstalter bzw. Nutzer.
2. Das Nutzungsentgelt ist in voller Höhe so rechtzeitig zu zahlen, dass es 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei der Verbandsgemeindekasse Maifeld in Polch, zu Gunsten der Ortsgemeinde Wierschem, eingegangen ist.  
Die Kautions ist bei Schlüsselübergabe zu hinterlegen.

3. Die Höhe des Nutzungsentgeltes ergibt sich aus dem Nutzungsvertrag und dem zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen Preisspiegel. Der Ortsgemeinderat entscheidet jährlich, erstmals zum 01.01.2007, über die Anpassung der Nutzungsentgelte im Rahmen der Haushaltsplanberatungen. Der Preisspiegel ist Teil der Benutzungsordnung. Proben, Aufbau und kleinere Vorbereitungen sind keine Nutzung im Sinne des § 7.
4. Der Spielmannszug Wierschem-Keldung e.V. hat für die ständige Nutzung der ihm zur Verfügung gestellten Probenräume eine besondere Nutzungsvereinbarung mit der Ortsgemeinde abgeschlossen.
5. Bei öffentlichen Veranstaltungen, die dem Interesse der Allgemeinheit dienen oder deren Erlös in vollem Umfange einem gemeinnützigen Zweck zufließt, kann von der Erhebung eines Nutzungsentgeltes abgesehen werden. Über die Entgeltbefreiung entscheidet der Ortsgemeinderat.
6. Die Regelungen über den Getränkebezug gem. § 9 bleiben hiervon unberührt.

## § 8

### Benutzungserlaubnis

1. Wer an der Benutzung des Bürgerhauses interessiert ist, hat dies frühzeitig beim Ortsbürgermeister zu beantragen. Anträge können höchstens bis zu 1 Jahr im voraus gestellt werden.
2. Der Ortsbürgermeister entscheidet über die Anträge in der Reihenfolge des Eingangs unter Berücksichtigung regelmäßiger Benutzungstermine der ortsansässigen Vereine.
3. Die Benutzungserlaubnis wird vom Ortsbürgermeister schriftlich erteilt.

## § 9

### Getränkebezug

1. Die im Bürgerhaus angebotenen Getränke sind über die Fa. Getränke Bohn, Münstermaifeld, gemäß der vertraglichen Vereinbarung der Firma mit der Ortsgemeinde Wierschem zu beziehen.
2. Diese Bezugsverpflichtung gilt nicht für Spirituosen, Weine bzw. Schaumweine.
3. Bei jeglichem Verstoß gegen die Getränkebezugspflicht wird ein Schadenersatz in Höhe von 500,00 € erhoben. Außerdem kann die zukünftige Nutzung untersagt werden.

## § 10

### Nutzungsvertrag

Mit jedem Nutzer ist ein schriftlicher Nutzungsvertrag in 2-facher Ausfertigung abzuschließen. Ortsgemeinde und Nutzer erhalten je ein Exemplar.  
Der entsprechende Mustervertrag ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung.

§ 11  
Benutzungsordnung

Die Benutzungsordnung wird in dem Bürgerhaus an geeigneter Stelle ausgelegt.

§ 12  
Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach Veröffentlichung in Kraft.

56294 Wierschem, 12 109 122  
Der Ortsbürgermeister



Michael Kopp  
Ortsbürgermeister

# Preisspiegel für Vereine, Privatpersonen und gewerbliche Nutzer

## I. Nutzungskosten

Privatpersonen / Vereine	230,00 € /Tag
Beerdigungen	100,00 € /Tag

*In besonderes begründeten Fällen kann auf Antrag eine Festsetzung der Grundmiete, abweichend von den getroffenen Regelegungen durch den Ortsbürgermeister nach Rücksprache mit der Beigeordneten erfolgen.*

## II. Kautio

Die Kautio beträgt einheitlich 150,00 €.